



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoren und Aussteller**

**Besondere Vereinbarung zur COVID-19-Pandemie Stand: Januar 2021, siehe Anhang**

### **§ 1 Zahlungsbedingungen**

Die Sponsorengebühren oder Ausstellergebühren zzgl. Mehrwertsteuer sind fällig nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Die Zahlung muss per Überweisung erfolgen.

### **§ 2 Stornierung/Umbuchung**

Bei Stornierung der Anmeldung bis acht Wochen vor Veranstaltungstermin erheben wir eine Stornierungsgebühr von 25 %. Bei Stornierung im Zeitraum von acht Wochen bis vier Wochen vor Veranstaltungstermin erheben wir eine Stornierungsgebühr von 50 % der Anmeldung. Ab vier Wochen vor Veranstaltungstermin sind 100 % der Anmeldegebühr fällig. Die Stornierungserklärung bedarf der Schriftform.

### **§ 3 Absage und Änderungen von Veranstaltungen**

Die Wehrmedizinische Kongress- und Fortbildungsgesellschaft mbH bittet um Verständnis, dass wir uns die Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. mangelnde Teilnehmerzahl, kurzfristige Nichtverfügbarkeit des Referenten/der Referentin ohne Möglichkeit eines Ersatzes, höhere Gewalt) vorbehalten müssen. In jedem Fall bemühen wir uns, Sie über Absagen oder erforderliche Änderungen des Programms rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu informieren. Im Falle der Absage einer Veranstaltung unsererseits erstatten wir die bereits gezahlten Ausstellungskosten. Gleiches gilt im Falle einer Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter, wenn der Vertragspartner den Nachholtermin nicht wahrnehmen kann. In beiden Fällen behalten wir uns vor, mögliche Bankgebühren von der Summe der Rückerstattung einzubehalten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### **§ 4 Haftungsbeschränkung des Veranstalters**

Die Wehrmedizinische Kongress- und Fortbildungsgesellschaft mbH haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände auf Veranstaltungen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von unseren Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Wir möchten Sie daher bitten, in der Ausstellung keine Wertgegenstände oder wichtige Materialien, z. B. Laptops zurückzulassen.

### **§ 5 Änderung des Tagungsprogramms**

In Ausnahmefällen notwendig werdende Änderungen des Kongressprogramms, des Veranstaltungstermins, der Referenten oder des Veranstaltungsortes behalten wir uns in zumutbarem Umfang vor. Diesbezügliche Rückfragen richten Sie bitte an die Geschäftsleitung der Wehrmedizinischen Kongress- und Fortbildungsgesellschaft mbH.

## **§ 6 Urheberrechte**

Die im Rahmen unserer Veranstaltungen ausgehändigten Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung der Wehrmedizinischen Kongress- und Fortbildungsgesellschaft mbH und der jeweiligen Referenten vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden.

## **§ 7 Datenschutz**

Ihre Daten werden für die interne Weiterverarbeitung von uns unter strikter Einhaltung des BDSG gespeichert. Wenn Sie die Speicherung nicht wünschen, senden Sie uns bitte eine Nachricht an: Wehrmedizinische Kongress- und Fortbildungsgesellschaft mbH, Neckarstraße 2a, 53175 Bonn, Tel.: 0228 632420, Fax: 0228 53684662, E-Mail: [kongressgesellschaft@dgwmp.de](mailto:kongressgesellschaft@dgwmp.de)

Im Anschluss daran werden Ihre Daten aus unserer Datenbank entfernt.

## **§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Für Kaufleute im Sinne des HGB gilt: Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Bonn.

Quelle: [www.dgwmp.de](http://www.dgwmp.de)

## Anhang

### Besondere Vereinbarung zur COVID-19-Pandemie, Stand: Januar 2021

1. Grundsätzlich gehen die Vertragsparteien davon aus, dass eine Verlängerung der teilweise bestehenden/behördlichen Veranstaltungsverbote und die einzuhalten- den Schutz- und Hygieneanforderungen für Veranstaltungen maßgeblich davon abhängen, wie sich die COVID-19-Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt.
2. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die zur Durchführung der Veranstaltung vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen für die geplante Veranstaltung gemäß den Vorgaben der örtlich zuständigen Gesundheitsämter und Landes- regierungen umgesetzt werden.
3. Sollte die geplante Veranstaltung aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Besucher und Aussteller infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Seiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Damit eingeschlossen gilt für beide Vertragspartner der Verzicht auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche (Stornogebühren) aus dem Vertragsverhältnis.